

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Weiherhammer**

---

## **(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

**vom 15.05.2018**

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017, erlässt die Gemeinde Weiherhammer

---

folgende

### **Satzung**

#### **§1 Gebührengegenstand**

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Weiherhammer stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### **§2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

#### **§3 Kapitalisierung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

#### **§4 Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
- e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

#### **§5 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

#### **§7 Gebührenerstattung**

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.

(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.

(4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

#### **§8 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2001 außer Kraft.

Ort, Datum:



(Siegel)

Gemeinde Weierhammer

Weierhammer 29. Juni 2018

Biller

Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung**  
**Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis**  
**der Gemeinde Weiherhammer**

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1	Tankstellen		Jahr	300,00
2	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm	Woche	1,00
3	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	5,00
4	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	20,00
5	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	5,00
6	Masten, Fahnen, Säulen	Stück	Monat	3,50
7	Aufstellen von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern etc.	Stück	Jahr	10,00
8	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison (01.02. – 31.10.)	5,00
9	desgl. kurzfristig	qm	Tag	0,50
10	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	5,00
11	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	2,50
12	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	10,00
13	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	5,00
14	Stumme Zeitungsverkäufer	Stück	Jahr	35,00
15	Sonstige Verkaufsstände	qm	Monat	5,00
16	desgl. kurzfristig	Frontmeter	Tag	1,50

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
17	Aufstellung von Informationsständen (nicht gewerblich)	Stück	Tag	1,50
18	Aufstellung von Plakaten (Plakatierung)	Ansichtsfläche	Tag	
		über DIN A 0	2,50 € pro Stück und Tag	
		DIN A 0	1,00 € pro Stück und Tag	
		DIN A 1	0,50 € pro Stück und Tag	
		DIN A 2	0,25 € pro Stück und Tag	
		DIN A 3	0,25 € pro Stück und Tag	
19	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	40,00
20	jedes weitere Fach	Stück	Jahr	5,00

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Weiherhammer wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Zimmer Nr. 1.02, Hauptstr. 3, 92729 Weiherhammer, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.05.2018 angeheftet und  
am 22.06.2018 wieder entfernt.

Weiherhammer, den 29.06.2018  
GEMEINDE WEIHERHAMMER

  
Biller  
1. Bürgermeister